

## **Vorstandsinformation (109)**

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,  
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag  
Datum: 01.12.2003  
erstellt von: Ingo Dittrich, DK9MD, Christina Hildebrandt, DO1JUR  
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

### **Mitbenutzungsverträge der Ortsverbände des DARC e.V. mit der Bundeswehr**

Beigefügt erhalten Sie ein Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an den DARC e.V. sowie unsere Eingabe vom 01.09.2003 an das Ministerium. Daraus ergibt sich, dass das Verteidigungsministerium die Wehrbereichsverwaltungen anweist dafür Sorge zu tragen, dass die Standortverwaltungen auf Antrag der Ortsverbände des DARC e.V. die bestehenden Mitbenutzungsverträge dahingehend anpassen, dass nur noch lediglich ein Pauschalbetrag von 100,-- EUR pro Relaisstation und pro Jahr zuzüglich Betriebskosten von den Ortsverbänden erhoben werden.

Das Ministerium reagiert damit auf unsere Bitte, die Nutzungsentgelte nicht monatlich und nicht pro Antenne anfallen zu lassen. Dies hätte aufgrund eines neuen Grundsatzerlasses, wonach Gemeinnützigkeit nicht mehr anerkannt werden sollte, zu teilweise nicht tragbaren Nutzungsentgelten für die Ortsverbände geführt.

Es wird gebeten, die betroffenen Ortsverbände zu unterrichten, dass sie auf Antrag bei ihren Standortverwaltungen die bestehenden Mitbenutzungsverträge anpassen.

## **Anlagen**



24. Nov. 2003

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.  
- Deutsches Amateurfunk-Zentrum –  
Lindenallee 4

34225 Baunatal

Harald Nugel  
Referat WV II 2

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0)1888-24-3450  
FAX +49 (0)1888-24-3520  
E-MAIL bmvgWV112@bmvg.bund400.de

**BETREFF** Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte  
hier: Mitbenutzungsverträge des Deutschen-Amateur-Radio-Club e.V.  
**BEZUG 1.** Ihr Schreiben vom 01.09.2003, hi-sZ  
2. Fmdl. Unterredung im Oktober 2003 RDir Hentzschel, BMVg - WV II 2 - mit Frau Hildebrandt  
**Az** WV II 2 - 45-04-01/00(13) MF  
**DATUM** Bonn, 18. November 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 01.09.2003 und die fernmündliche Unterredung im Oktober 2003 mit Frau Hildebrandt.

Da der Amateur-Radio-Club e.V. als gemeinnütziger Verein die Relaisfunkstellen nicht kommerziell betreibt und die Art der Anlagen/Antennen nicht mit denen des gültigen Preismodells vergleichbar ist, halte ich im Rahmen der Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr einen Pauschalbetrag je Relaisstation in Höhe von 100 € pro Jahr zuzüglich anfallender Betriebskosten für angemessen.

Ich werde die Wehrbereichsverwaltungen bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die Standortverwaltungen auf Antrag der Ortsverbände des DARC e.V. die bestehenden Mitbenutzungsverträge anpassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Hentzschel

Bundesministerium  
der Verteidigung  
Abteilung WV II 2  
Stauffenbergstraße 18

10785 Berlin

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
hi-st

Durchwahl, Name  
-32, Christina Hildebrandt

Datum  
2003-09-01

**Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte;  
hier: Mitbenutzungsverträge des Deutschen Amateur-Radio-Club e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Anlagen übersenden wir Ihnen zwei Schreiben, zum einen Ihrer Wehrbereichsverwaltung Nord und zum anderen der Standortverwaltung Diepholz, in denen es um die Anwendung des sogenannten Grundsatzerlasses zur Mitbenutzung vom 08.01.2002 (BMVg WV II 2 - Az 45-04-01/00) und dem Erlass gleichen Datums geht, der die Höhe eines zu zahlenden Nutzungsentgeltes für die Mitbenutzung für Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte regelt. Nach der Erlasslage soll für die Mitbenutzung ein Nutzungsentgelt erhoben werden, dabei soll es augenscheinlich auf eine evtl. anerkannte Gemeinnützigkeit von Mitbenutzern nicht mehr ankommen. Im Falle der Mitbenutzung zu funktechnischen Zwecken kommt hinzu, dass die Höhe des Nutzungsentgeltes sich dabei nach der Anzahl der installierten Antenne richtet.

Der Deutsche Amateur-Radio-Club ist als Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland der Interessenvertreter von ca. 55.000 Funkamateuren. Der Amateurfunkdienst ist ein international anerkannter Funkdienst, der den Funkamateuren auf gesetzlicher Grundlage erlaubt, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen Funkbetrieb durchzuführen. Funkamateure befassen sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse.

Der DARC e.V. ist als Gesamtverband untergliedert in 24 Distrikte und über 1.000 Ortsverbände. Diese, unsere Ortsverbände, sind von Ihrem Grundsatzerlass, was die Mitbenutzung Ihrer Liegenschaften zu funktechnischen Zwecken anbetrifft, eklatant betroffen. Die bereits o. g. Schreiben betreffen nur die Standorte in Bad Iburg bzw.

Damme. Als Beispiel haben wir den geltenden Mitbenutzungsvertrag zwischen dem BMVG und dem DARC-Ortsverband Vechta hinzugefügt. Mehrere weitere unserer Ortsverbände unterhalten aber Verträge über Standorte mit dem BMVG.

Wir bitten um Überprüfung der Angelegenheit im Hinblick auf die jahrelange gute Zusammenarbeit des DARC mit dem Bundesministerium für Verteidigung bzw. der Bundeswehr auch in anderen Gremien oder Normungsausschüssen.

Die Arbeit unserer Mitglieder vor Ort wird erheblich beeinträchtigt, wenn die ehrenamtlich Tätigen derartige Nutzungsentgelter aufbringen müssten, die ihnen tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Die Funkamateure üben Ihre Tätigkeit auf gesetzlicher Grundlage aus und können auch im Falle von nationalen oder internationalen Katastrophen schnell und wirkungsvolle Hilfe leisten.

Ebenfalls ist die Anknüpfung an jeweils einzeln installierte Antennen im Falle des Amateurfunkdienstes problematisch, weil Funkamateure aufgrund der staatlichen Genehmigung zur Errichtung einer Relaisfunkstelle diese eine Funkstelle berechtigt sind, mit mehreren Antennen auszustatten. Dadurch könnten für einige Standorte unserer Ortsverbände horrenden Summen zusammen kommen. Beispielsweise verfügt der Standort Bad Iburg mit Einverständnis der Standortverwaltung über 11 Antennen an einem Relaisstandort.

Wir bitten Sie daher, Ihren Grundsatzterlass im Hinblick auf den betroffenen Amateurfunkdienst und die Verträge der Ortsverbände des Deutschen Amateur-Radio-Club e.V. mit Ihren Standortverwaltungen zu überprüfen und in Bezug auf den Amateurfunkdienst zu ändern bzw. Ihre Wehrbereichsverwaltungen um entsprechende Ausnahme genehmigungen zu bitten.

Mit freundlichem Gruß



Hans Jörg Unglaub, DL4EBK  
Vorstandsmitglied  
DARC e.V.

Anlagen